

## Ausleihverfahren von Lernmitteln

### Lernmittel

Im Ausleihverfahren stehen die Lernmittel der Klassen 5 bis 10 zur Verfügung. An der Friesenschule gibt es eine pauschale „Paketausleihe“ aller Bücher der Klassenstufe, keine Ausleihe einzelner Bücher.

Es gehören nicht dazu: Arbeitsmaterialien, die von den Schülern und Schülerinnen beschrieben oder ausgefüllt werden, Atlanten, Grammatiken in den Fremdsprachen, Wörterbücher, Lektüren, Farbenkasten und Taschenrechner.

### Beteiligung am Ausleihverfahren

1. Die Entscheidung einer Schülerin / eines Schülers zur Beteiligung am Ausleihverfahren wird der Friesenschule auf dem entsprechenden Formblatt mitgeteilt. Die Beteiligung ist freiwillig.
2. Schülerinnen und Schüler, die zum Jahrgang 5 neu an unsere Schule kommen, entscheiden bei der Anmeldung über die Teilnahme.
3. Mit Ende jedes Schuljahres kann jeder Schüler die Beteiligung am Ausleihverfahren beenden. Bei Beendigung der Beteiligung am Ausleihverfahren müssen alle von der Schule entliehenen Lernmittel Ende des Schuljahres zurückgegeben werden. Dasselbe gilt, wenn ein Schüler die Schule verlässt.

### Nutzungsgebühren und weitere Kosten

1. Die Höhe der Nutzungsgebühr pro Schuljahr und Jahrgang kann der jährlichen Lehrbuchliste entnommen werden.
2. Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
3. Jeder Schüler verpflichtet sich, die Lernmittel pfleglich zu behandeln. Verursacht ein Schüler eine Beschädigung eines Buches, haftet er für den Schaden.
4. Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern werden für jedes Kind nur 80 Prozent des von der jeweiligen Schule festgesetzten Entgelts für die Ausleihe erhoben.
5. Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch (Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) sofern dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Antragsformular beizufügen.

### Zahlungsverfahren

Eine Beteiligung am Ausleihverfahren ist nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten dafür die Nutzungsgebühr bezahlen.

Diese wird im Bargeld-Verfahren entrichtet.

**Bitte Rückseite beachten!**